

Wilfried Pieroth

Anmeldebestätigungsnummer: 01046

Freiensteinau, den 21.04.2024

AN:

Commerzbank AG - Vorstand

[Investorenportal](#)

Sehr geehrter Herr Dr. Knof,, sehr geehrter Herr Dr. Weidmann,

leider kann ich Ihnen in der Hauptversammlung am 30. April 2024 zu Ziff. 3 (1) und 4 (1) der Tagesordnung keine Entlastung erteilen, was ich Ihnen durch die Einreichung meiner Stellungnahme gemäß §§ 118a Absatz 1 Satz 2 Nr. 6, 130a Absatz 1 bis 4 AktG folgendermaßen **begründen** möchte:

In der virtuellen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 31. Mai 2023 hatte auf Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand die Versammlungskörperschaft laut Ziff. 11 der Tagesordnung beschlossen, in § 17a einen Paragraph einzufügen, nach dem der Vorstand bis zum 31.05.2025 ermächtigt ist, eine Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre, (virtuelle Hauptversammlung) abzuhalten. Diese Satzungsänderung wurde durch den Aufsichtsrat am 05.02.2024 bekannt gemacht.

Der Vorstand hatte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und zur ordentlichen Hauptversammlung am 30.04.24 in Form der virtuellen Hauptversammlung eingeladen.

Der Vorschlag von Aufsichtsrat und Vorstand, die künftigen HV lediglich virtuell abhalten zu wollen, wie er die Versammlungen 2023 und 2024 gestaltete, ist nicht (mehr) sachgerecht und verstößt eklatant gegen die Interessen der Aktionäre: der Gesetzgeber hatte im Aktiengesetz die Möglichkeit eingefügt, virtuelle Veranstaltungen abzuhalten, um der damaligen Corona-Pandemie wirkungsvoll begegnen und diese Gefahr für Leib und Leben der Verwaltungsmitarbeiter und auch der Aktionäre abwehren zu können. Diese Pandemie wurde erfolgreich bekämpft und andere ähnliche Gefahren, denen Aktionäre bei einer Präsenz in der HV ausgesetzt wären, sind nicht ersichtlich. Demzufolge gab es für die HV am 30.4.24 einen hinreichenden Grund, eine Regelhauptversammlung in Präsenz abzuhalten. Wie sich aus den Beratungen der Gesetzesänderung ergibt, hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen für die Zukunft zur Gefahrenabwehr auch anderer Gefahrenquellen besonders für die Gesundheit der Aktionäre eröffnen wollen, nicht jedoch der Verwaltung von Aktiengesellschaften einen bequemen Weg absichern wollen, sich ihren Eigentümern nicht mehr von Angesicht zu Angesicht stellen zu müssen.

Die virtuelle Versammlung ist gesetzlich nicht der Präsenzveranstaltung gleichgestellt: eine Ermächtigung dazu ist nur zeitlich befristet und als Ausnahmetatbestand formuliert. Ihre Anordnung ist nur terminiert möglich und bedarf einer nötigen Satzungsänderung.

Vorstand und Aufsichtsrat hätten deshalb § 17a der Satzung folgendermaßen vorzuschlagen gehabt:

§ 17a wird wie folgt eingefügt:

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die Hauptversammlung als Hybride-Veranstaltung (in Präsenz der Aktionäre und virtuell durch Internetteilnahme) durchzuführen. Nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes darf er auch vorsehen, die Hauptversammlung aufgrund einer zwingenden Notlage (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen, Krieg oder ähnliche Verhinderungsereignisse) auch ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abzuhalten (virtuelle Hauptversammlung); diese Ermächtigung ist bis 16.05.2028 gültig.

Soweit gegen eine Anwesenheitsveranstaltung eingewandt wird, dass bei virtuellem Format höhere Teilnahmequoten erreicht werden, ausländischen Aktionären eine Teilnahme über das Internet ermöglicht sei, die Digitalisierung der Kommunikationswege ausgebaut und verbessert würden und als neue Kommunikationsform das virtuelle Format dauerhaft eingeführt und künftig genutzt werden könne, spricht dies nicht gegen die Beibehaltung eines Präsenzformats, in dem sich Vorstand und Aufsichtsrat im unmittelbaren Gegenüber vor dem berufenen Auditorium (der in Versammlung anwesenden Eigentümergemeinschaft) rechtfertigen muss.

Solches ist alles auch bei einer Veranstaltung im Hybridformat möglich und zulässig, zumal es eine Vielzahl von Aktionären gibt, die mit den digitalen Anforderungen der Kommunikation nicht zurechtkommen, die nötigen Voraussetzungen nicht beherrschen oder ablehnen, aber dennoch gerne Informationen über das Wohl und Wehe ihrer Gesellschaft und ihrer Ertragskraft haben möchten.

Als weitere Aspekte werden die höheren Kosten einer Präsenzveranstaltung sowie die zusätzlichen Reisekosten gegen die Hauptversammlung mit den Aktionären vor Ort angeführt. Das ist natürlich ein gewichtiger Grund; er spricht jedoch nicht gegen ein Verlangen der Aktionäre auf Durchführung der Präsenzversammlung: Zweck des Unternehmens ist es, den Geldgebern und Inhabern der Gesellschaft und natürlich auch den Mitarbeitern Ertrag zu erwirtschaften. Wenn die Eigentümer mit ihrer Forderung auf unmittelbare HV-Teilnahme Mehrkosten verursachen, so ist es logisch, dass diese Ausgaben von Ihrem Ertrag, der Dividende, dann abgehen, wozu der Aktionär doch auch durchaus bereit ist.

Auch bestehen bei der Organisation – neben dem stellenweisen Abbruch, Störungen oder verminderten Datendurchsatzraten von Internetverbindungen – von virtuellen Kontaktbeziehungen bei Hauptversammlungen durchaus verwaltungsseitige Fallstricke, wie man an mitunter störenden Führungsziffern bei Aktionärsnummern ersehen kann, die das Einloggen in das virtuelle System verhindert.

Diese Mitteilung besteht aus 4851 Zeichen. Gerne erlaube ich Ihnen, meine Ausführungen im Rahmen der Hauptversammlung 2024 zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Pieroth